



Positionspapier

Datum: 20. März 2026



Verlässlichkeit, Fairness, Ernährungssicherheit: Sektorförderung Obst und Gemüse sicher aufstellen

Die geplante Neuausrichtung der Gemeinsamen Agrarpolitik ab 2028 stellt die Erzeugerorganisationen im Obst-, Gemüse- und Pilzsektor vor erhebliche Herausforderungen. Ohne politische Nachbesserungen drohen wirtschaftliche Schäden und Wettbewerbsverzerrungen im EU-Binnenmarkt. Besonders kritisch sind drei Punkte: das Fehlen von Übergangsregelungen für laufende operationelle Programme, die geplante Mitfinanzierung des Betriebsfonds durch die Mitgliedstaaten sowie die Ausweitung nationaler Ermessensspielräume in der Förderung.

Übergangsregelungen

Nach Artikel 35 Absatz 10 des Kommissionsentwurfs COM/2025/565 zu den Nationalen und Regionalen Partnerschaftsplänen (NRPP) gibt es zwischen dem Ende der aktuellen GAP und dem Beginn der neuen keine Übergangsregelung. Das gefährdet die Abwicklung aller laufenden operationellen Programme im Obst-, Gemüse- und Pilzsektor. Diese können nach geltendem Recht eine Dauer von bis zu sieben Jahren haben. In Deutschland laufen 23 Programme länger als 2027, in Europa sind es mehr als 650. Nach den Plänen der Kommission wäre ihre Finanzierung Ende 2027 vorbei. Dies würde dazu führen, dass sie abgebrochen oder frühzeitig beendet werden müssten. Das ist besonders problematisch, da das EU-Recht verpflichtende Ausgaben von 2 % des Programmbudgets für Forschung und Entwicklung sowie 15 % für Klima- und Umweltmaßnahmen vorsieht. Für die Erfüllung dieser Vorgaben steht den Unternehmen die Gesamtlaufzeit des Programms zur Verfügung. Ein vorzeitiges Ende gefährdet dadurch die Förderfähigkeit als Ganzes. Forschungsk Kooperationen mit Universitäten, mehrjährige Investitionen wie Bauprojekte oder langfristige Klima- und Nachhaltigkeitsmaßnahmen können zudem nicht ohne weiteres abrupt beendet werden. Durch das Fehlen von Übergangsregelungen entstehen den Unternehmen Schäden im Millionenbereich. Hinzu kommt, dass Erzeugerorganisationen mit

beendeten Programmen ohne Übergangsregeln in den Jahren 2026 und 2027 keine neuen Programme auflegen könnten, da das EU-Recht zwingend eine Mindestlaufzeit von drei Jahren vorschreibt. Diese Erzeugerorganisationen werden benachteiligt und von der Förderung ausgeschlossen. Aus diesen Gründen sind Übergangsregeln notwendig die es erlauben, operationelle Programme wie geplant unter den geltenden Vorgaben zu beenden und auch für 2026 und 2027 Programme beantragen zu können. Solche Regelungen gab es für alte GAP-Reformen und werden auch für die jetzige zwingend benötigt.

Kofinanzierung durch die Mitgliedstaaten

Parallel dazu schafft die im Kommissionsentwurf COM/2025/565 zu den Nationalen und Regionalen Partnerschaftsplänen (NRPP) unter Artikel 35 Absatz 8 vorgesehene Kofinanzierung der Programme durch die Mitgliedstaaten erhebliche Risiken für die Planbarkeit und Wettbewerbsfähigkeit. Bisher basiert die Sektorförderung Obst und Gemüse auf einem klaren, effizienten und bewährten Finanzierungssystem, in dem EU und Erzeugerorganisationen jeweils 50 % der förderfähigen Kosten tragen. Künftig sollen jedoch mindestens 30 % der Mittel vom Mitgliedstaat stammen. Dieser Schritt führt nicht nur zu einer erheblichen Komplexitätserhöhung, sondern auch zu einer fragmentierten Förderlandschaft. Jeder Mitgliedstaat kann je nach Haushaltslage, politischer Prioritätensetzung und regionaler Struktur unterschiedlich viel beitragen. Noch problematischer ist die Situation für länderübergreifende Erzeugerorganisationen. Bisher erfolgt die Abwicklung des Programms in dem Mitgliedstaat, in dem die Erzeugerorganisation ihren Hauptsitz hat. Durch eine Mitfinanzierung der Länder würde Deutschland plötzlich für Maßnahmen beispielsweise in Frankreich zahlen müssen. Das kann nicht im Sinne der Mitgliedstaaten und auch nicht im Sinne des EU-Rechts sein, das ausdrücklich eine Stärkung von länderübergreifenden Erzeugerorganisationen vorsieht.

Mehr Entscheidungshoheit bei den Mitgliedstaaten

Die dritte Problematik ergibt sich aus der beabsichtigten Ausweitung nationaler Entscheidungsspielräume. Erstmals sollen Mitgliedstaaten ab 2028 selbst festlegen können, welche Maßnahmen in operationellen Programmen förderfähig sind und welche verpflichtenden Quoten für Forschung und Entwicklung sowie Umwelt- und Klimaschutz gelten. Das verzerrt die Wettbewerbsbedingungen im Binnenmarkt. Während ein Mitgliedstaat die Quoten senken oder ganz streichen könnte, um die Programmplanung zu vereinfachen, könnte ein anderer die Vorgaben beibehalten oder sogar verschärfen. Gleiches gilt für förderfähige Maßnahmen. Länder könnten diese einschränken, um Verwaltungsaufwand zu reduzieren, während andere den Maßnahmenkatalog erweitern und so ihren Erzeugerorganisationen einen besseren Zugang zur Förderung ermöglichen würden. Dies hätte zur Folge, dass die Sektorförderung Obst und Gemüse innerhalb der EU zu vollkommen unterschiedlichen Förderbedingungen abgewickelt wird. Ein klarer Bruch mit dem Grundsatz des fairen Wettbewerbs. Zudem würde ein solcher nationaler Flickenteppich die Verwaltungsaufwände erhöhen, die Vergleichbarkeit der Programme erschweren und die Kohärenz der EU-Ziele, beispielsweise im Bereich Umwelt- und Klimaschutz und Forschung und Entwicklung, schwächen. Wir brauchen gleiche Regeln für alle und diese im EU-Recht verankert.

Unsere Forderungen

- Es muss eine Übergangsregelung geschaffen werden, die laufende operationelle Programme bis zum Ende ihrer genehmigten Laufzeit absichert und die Antragstellung neuer Programme in den Jahren 2026 und 2027 ermöglicht.
- Das etablierte Finanzierungsmodell soll beibehalten werden. Andernfalls bedarf es zwingend eines europaweit einheitlichen, transparenten und verwaltungstechnisch praktikablen Finanzierungsschlüssels.
- Zentrale Fördervorgaben müssen im EU-Recht geregelt und ein gemeinsamer Maßnahmenkatalog erhalten bleiben, um ein Level-Playing-Field zu garantieren.

Die Sektorförderung Obst und Gemüse ist ein strategisches Instrument zur Stabilisierung europäischer Wertschöpfungsketten, zur Stärkung der Versorgungssicherheit und zur Förderung von Nachhaltigkeit und Innovation. Um weiterhin wirksam zu bleiben, braucht dieses Instrument Planbarkeit und ein faires europäisches Wettbewerbsumfeld. Die vorgeschlagenen Anpassungen sind daher nicht nur technisch geboten, sondern politisch notwendig, um die Zukunftsfähigkeit des Sektors zu sichern und europäische Erzeugerorganisationen langfristig zu stärken.

Über die BVEO:

Die Bundesvereinigung der Erzeugerorganisationen Obst und Gemüse e.V. (BVEO) ist seit 1970 der nationale Zusammenschluss von Erzeugerorganisationen und Einzelunternehmen für Obst und Gemüse. Unter dem gemeinsamen Dach haben die Mitglieder wichtige Kompetenzen gebündelt, um ihr gemeinsames Know-how für die hohen Qualitätsstandards von deutschem Obst und Gemüse einzusetzen. Neben der Organisation von Messe- und Kongressauftritten vertritt der Verband vor allem die politischen Interessen seiner Mitglieder und steuert die PR- und Marketingmaßnahmen.